

Schönauer Sonnencent-Investstrom

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Stromkunden der Elektrizitätswerke Schönau.

Beschreibung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Photovoltaik

Photovoltaikanlagen werden in Form eines zusätzlichen Beitrags über die bestehende Förderung hinaus mit 6 Cent/kWh zzgl. Umsatzsteuer gefördert. Voraussetzung für diese Förderung ist die Anwerbung von je einem neuen Stromkunden pro installiertem kW_p. Durch den solidarischen Beitrag wird eine Förderung neuer Anlagen in der Zukunft ermöglicht.

2. Blockheizkraftwerke

Anlagen auf Erdgasbasis werden zusätzlich zu der bestehenden Förderung und der Vergütung des örtlichen Netzbetreibers mit 1,62 Cent/kWh gefördert. Voraussetzung für diese Förderung ist die Anwerbung von mind. 5 neuen Stromkunden.

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Elektrizitätswerke Schönau GmbH

Friedrichstraße 53-55

D - 79677 Schönau

fon: 07673 8885-0

fax: 07673 8885-19

info@ews-schoenau.de

<http://www.ews-schoenau.de>

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen. Als Betreiber einer KWK-Anlage gilt, wer den erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist. Die Betreibereigenschaft ist dabei nicht an die Stellung des Eigentümers der Anlage gebunden.

Beschreibung

Folgende KWK-Anlagen sind zuschlagsberechtigt:

- KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.1989 in Dauerbetrieb genommen wurden (alte Bestandsanlagen).
- KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.1990 in Dauerbetrieb genommen wurden (neue Bestandsanlagen), sowie alte Bestandsanlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1990 bis 31.03.2002 modernisiert und wieder in Dauerbetrieb genommen wurden.
- Alte Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen).

Darüber hinaus besteht für neu zugebaute, nach dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommene Anlagen ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für eingespeisten KWK-Strom bei:

- kleinen KWK-Anlagen (bis zu 2 MW_{el}), soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,
- Brennstoffzellen-Anlagen.

Höhe und Dauer des Zuschlages:

- Eingespeister Strom aus neu zugebauten Brennstoffzellen-Anlagen und Klein-BHKW bis zu einer Leistung von 50 kW_{el}: 5,11 Cent je kWh über zehn Jahre.
- Neuanlagen bis 2 MW_{el}: 2,25 Cent je kWh. Der Zuschlag ist bis 2010 befristet und sinkt bis dahin auf 1,94 Cent ab.
- KWK-Anlagen im Bestand: Geringere Zuschläge, die befristet und degressiv ausgestaltet sind.

Kumulation

KWK-Strom, der nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 432
Postfach 51 60
D - 65726 Eschborn
fon: 06196 908-437
fax: 06196 908-800
kwk-verfahren@bafa.bund.de
<http://www.bafa.de>

Originaltitel

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) in der Fassung vom 19. März 2002.

Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002.

Ab 2009 viele Änderungen !!!

Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften, Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Beschreibung

Gefördert werden Mini-KWK-Anlagen mit einer Leistung bis max. 50 kW_{el}. Der Förderbetrag ist das Produkt des leistungsabhängigen Anteils und dem Faktor für Vollbenutzungsstunden f(Vbh):

Förderbetrag = Leistungsabhängiger Anteil * f(Vbh)

Der leistungsabhängige Anteil ergibt sich aus der Summe der Beträge der Basis- und Bonusförderung.

Der Faktor für Vollbenutzungsstunden ermittelt sich wie folgt:

- Liegen die tatsächlichen Vollbenutzungsstunden unter dem Zielwert von 5.000 Stunden pro Jahr (Vbh Ziel) ermittelt sich der Faktor für Vollbenutzungsstunden aus tatsächlichen Vollbenutzungsstunden (Vbh) dividiert durch 5.000: $f(Vbh) = Vbh / Vbh \text{ Ziel}$
- Liegen die tatsächlichen Vollbenutzungsstunden über 5.000 Stunden pro Jahr (Vbh Ziel) beträgt der Faktor für Vollbenutzungsstunden 1: $f(Vbh) = 1$

1. Basisförderung

Der Fördersatz ist abhängig von der installierten Leistung und beträgt zwischen 50,- EUR/kW_{el} und 1.550,- EUR/kW_{el}.

2. Bonusförderung

Die Bonusförderung wird zusätzlich für Anlagen gewährt, die den halben Wert der Vorgaben aus der jeweils gültigen TA-Luft für NO_x und CO einhalten. Die Förderung ist abhängig von der installierten Leistung und beträgt max. 100,- EUR/kW_{el}.

Kumulation

Eine Kumulation ist möglich, soweit das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede geförderte Anlage und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden. Die Förderung darf die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die max. mögliche Förderung unterliegt der De-Minimis-Regel der Europäischen Kommission.

Adressen

Informations- und Antragsstelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 432

Frankfurter Straße 29-35

D - 65760 Eschborn

fon: 06196 908-336

fax: 06196 908-800

mini-kwk@bafa.bund.de

<http://www.bafa.de>

Originaltitel

Richtlinien zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen v. 18.06.2008.

Wohnraum Modernisieren

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Beschreibung

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden sowie Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.

STANDARD-Maßnahmen

1. Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden
 - bauliche Maßnahmen zur Gebrauchswertverbesserung (z.B. Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallation, Wasserversorgung)
 - bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. An- und Ausbau von Balkonen/Loggien, Nachrüsten von Aufzügen)
 - Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung baulicher Mängel durch Reparatur und Erneuerung (z.B. Fußböden und Fenster)
 - alten- und behindertengerechter Umbau (u.a. barrierefreies Wohnen)
 - bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau z.B. Dachaufbau
 - Erneuerung von Heiztechnik durch Zentralheizungsanlagen auf Basis von Gas/Öl-Brennwertkessel einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen
 - Erneuerung von Heiztechnik durch Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten auf der Basis erneuerbarer Energien, die den Anforderungen der ÖKO-PLUS-Maßnahmen nicht entsprechen, einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen
2. Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten, z.B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen.
3. Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern und Berlin (Ost) im Rahmen des Stadtumbaus, einschließlich der Maßnahmen für die Freimachung von Wohnungen und für die Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung.

Bei der Durchführung von STANDARD-Maßnahmen sind u.a. die geltenden baulichen Vorschriften der EnEV zu beachten.

ÖKO-PLUS-Maßnahmen

1. Wärmeschutz der Gebäudeaußenhülle
 - Dämmung
 - der Außenwände
 - des Daches

- von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen
- der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

2. Erneuerung von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme

- solarthermische Anlagen, ggf. inklusive Erneuerung von Zentralheizungen auf Basis von Gas/ Öl (Brennwertkessel)
- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas
- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mind. 90 %)
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraft, Brennstoffzellen)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme
- Sonderregelung: Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen sowie Nachtspeicherheizungen durch den Einbau von Zentralheizungsanlagen auf Basis Brennwerttechnologie
- bi- oder trivalenter Heizungssysteme (Nutzung von verschiedenen Energieträgern)
- Wärmepumpen
- Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftdurchlässen sowie Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mind. 80 %

Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % betragen, für die Modernisierung max. 100.000,- EUR je WE bei STANDARD, sowie max. 50.000,- EUR für ÖKO-PLUS und für Rückbau max. 125,- EUR pro m² rückgebauter Fläche.

Konditionen:

Die Auszahlung von ÖKO-PLUS erfolgt zu 100 %. Bei STANDARD werden 96 % ausgezahlt.

Der Zinssatz des Darlehens wird wahlweise für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren festgeschrieben. Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Krediten mit längerer Laufzeit wird der Zinssatz nach 10 Jahren neu festgelegt.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in vierteljährlichen Annuitäten.

Kumulation

Eine Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen KfW-Darlehen (insb. KfW-Wohneigentumsprogramm, KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm-Kreditvariante und Solarstrom Erzeugen) bzw. anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe der Förderungen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Kombination mit der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms ist nicht möglich.

Adressen

Informationsstelle

KfW-Förderbank
Postfach 11 11 41
D - 60046 Frankfurt
fon: 0180 1 335577 (Infocenter)
fax: 069 7431-2944
info@kfw.de
<http://www.kfw-foerderbank.de>

Informationsstelle

KfW-Beratungszentrum Bonn
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
D - 53179 Bonn
fon: 0228 831-8003
fax: 0228 831-7148

Informationsstelle

KfW-Beratungszentrum Berlin
Behrenstraße 31
D - 10117 Berlin
fon: 030 20264-5050
fax: 030-20264-5445

Antragsstelle

frei wählbares Kreditinstitut

Originaltitel

Wohnraum Modernisieren STANDARD und ÖKO-PLUS

Ökologisch Bauen

Regionale Gültigkeit

Bund

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen für selbstgenutzte und vermietete Wohngebäude (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Beschreibung

Gefördert werden Wohngebäude.

1. Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 und Passivhäusern

Voraussetzung für eine Förderung der KfW-Energiesparhäuser 40 ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p max. 40 kWh je m^2 Gebäudenutzfläche A_N beträgt. Desweiteren muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) den in der EnEV angegebenen Höchstwert um mind. 45 % unterschreiten.

Voraussetzung für eine Förderung der Passivhäuser ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf max. 40 kWh je m^2 Gebäudenutzfläche A_N und der Jahres-Heizwärmebedarf max. 15 kWh je m^2 Wohnfläche betragen.

2. Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 60

Voraussetzung für eine Förderung der KfW-Energiesparhäuser 60 ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p max. 60 kWh je m^2 Gebäudenutzfläche A_N beträgt. Desweiteren muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) den in der EnEV angegebenen Höchstwert um mind. 30 % unterschreiten.

Diese Voraussetzungen sind durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

3. Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme bei Neubauten

- solarthermische Anlagen, ggf. inklusive Einbau von Zentralheizungen auf Basis von Gas/Öl (Brennwertkessel)

- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas

- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mind. 90 %)

- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen)

- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme

- bi- oder trivalenter Heizungssysteme (Nutzung von verschiedenen Energieträgern)
- Wärmepumpen
- Erdwärmeübertrager
- Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftdurchlässen sowie Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mind. 80 %

Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.
Es sind die Anforderungen der EnEV einzuhalten.

Förderbeträge:

- KfW-Energiesparhäuser 40 und 60 sowie Passivhäuser werden mit 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), max. 50.000,- EUR je WE, gefördert
- Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme werden mit 100 % der Investitionskosten, max. 50.000,- EUR je WE, gefördert

Konditionen:

Die Auszahlung erfolgt bei KfW-Energiesparhäuser 40 und Passivhäuser zu 100 % und bei KfW-Energiesparhäuser 60 und Heizungstechnik zu 96 %. Die Kredite können in einer Summe, max. jedoch in vier Teilbeträgen, abgerufen werden.

Kumulation

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen KfW-Darlehen (z.B. KfW-Wohneigentumsprogramm) bzw. mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe der Förderungen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kombination der Förderung des Einbaus von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme bei Neubauten mit den KfW-Energiesparhäusern 40, Passivhäusern oder den KfW-Energiesparhäusern 60 ist nicht möglich.

Adressen

Informationsstelle

KfW-Förderbank
Postfach 11 11 41
D - 60046 Frankfurt
fon: 0180 1 335577 (Infocenter)
fax: 069 7431-2944
infocenter@kfw.de
<http://www.kfw-foerderbank.de>

Informationsstelle

KfW-Beratungszentrum Berlin
Behrenstraße 31
D - 10117 Berlin
fon: 030 20264-5050
fax: 030 20264-5445

Informationsstelle

KfW-Beratungszentrum Bonn

Ludwig-Erhard-Platz 1
D - 53179 Bonn
fon: 0228 831-8003
fax: 0228 831-7148

Antragsstelle
frei wählbares Kreditinstitut